

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 28 (1909)

Artikel: Geschichtliche Notizen über die Anstalten für taubstumme und bildungsfähig-schwachsinnige Kinder zu Hohenrain
Autor: Roos, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtliche Notizen über die Anstalten für taubstumme und bildungsfähig-schwachsinnige Kinder zu Hohenrain.

Von Oberlehrer **J. Roos**, daselbst.

An dem westlichen Abhange des fruchtbaren Lindenberges erhebt sich 600 m über Meer, in einer gleichsam paradiesisch gesegneten Gegend, mit wunderbar schönem Ausblick auf die Alpenkette im Süden und Südosten, die Juraausläufer im Nordwesten, sowie das freundliche Hitzkircher oder Seetal, das altehrwürdige Pfarrdorf Hohenrain, das nachweisbar den Römern schon bekannt. — Wenn der Wanderer von Süden her den Lindenberg hin pilgert, so grüßen ihn von einer anmutigen Anhöhe herab von weitem zwei imposante Gebäude, die mittelst einer schmucken Hauskapelle schön vereinigt. Während das eine dieser Gebäude sich in voller Jugendfrische erhebt, kann das andere, trotz neuem Röcklein, die Spuren der Zeit nicht verbergen; beide dienen, wie die Überschrift sagt, einem höchst humanen Zwecke, nämlich der Erziehung und dem Unterrichte zweier Kategorien höchst unglücklicher Kinder.

1. Die Taubstummenanstalt. Dieser ältere Flügel, aber dennoch helle, angenehme, hohe Räume aufweisend, getragen von 1,2 m dicken Mauern, ist eine ehemalige Besitzung des z. Z. der Kreuzzüge entstandenen und so wohlthätig wirkenden Johanniter-Ordens. Die Gründung des Ritterhauses hier, worüber keine spezielle Urkunde vorhanden, fällt in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wahrscheinlich krönte vor Entstehung dieses Hauses eine Burg die freundliche Anhöhe, die, wie nachgewiesen, von einem Ritter Rudolf v. Hoenrein (wahrscheinlich identisch mit Ritter Rudolf v. Wangen) bewohnt war. Dieser edle, wohlthätige Herr schenkte nun dem anderwärts z. B. Reiden etc. so sehr aufblühenden Johanniter-Orden seine Burg samt Burghof, trat später selbst in den Orden ein und wurde so der Gründer der Johanniter-Komthurei Hohenrain. Der Besitztum des Ordens war hier anfänglich klein, mehrte sich aber durch Kauf und Schenkungen bald mächtig. Urkundlich wird das Ritterhaus

Hohenrain im Jahre 1182 und 1183 erstmals erwähnt, da ein Herr Ludwig v. Malters an den Bruder Werner, der früher Ordensprior war, ein Eigengut in Schongau verschenkte.

Nach der Schlacht bei Sempach kam das Ritterhaus, das unter Österreichs Gerichtsbarkeit zum Amte Richensee gehörte, an den Vogt von Rothenburg und in's Burgrecht der Stadt Luzern. In den Jahren 1413 und 1425 wurden die rechtlichen Verhältnisse zwischen Luzern und dem Ordenshause geregelt.

Die Erfolge beziehungsweise Mißerfolge der Johanniter übergehen wir hier: mit der Niederlage in Malta war bekanntlich das Schicksal des Ordens besiegelt. Die Komthurei in Hohenrain wurde samt Rechten und Pflichten von der hohen Regierung Luzern an sich gezogen. Der letzte Komthur, die Geschichte von Probst Estermann nennt deren 61, Joh. Baptist, Freiherr v. Ligerz, der den Untergang des Ordens erlebte, starb und wurde hier begraben am 27. Mai 1819.

Nach dem Hinscheide des Komthurs diente nun die Kommande längere Zeit als Amtshaus des Hochdorferamtes und als solches dem regierungsrätlichen Oberamtmanne. Im Jahre 1848 dann wurden die Räumlichkeiten, die für vorgenannten Zweck zufolge damaliger Verkehrsverhältnisse etwas entlegen, der luzernischen kantonalen Taubstummenanstalt, die in Werthensteins Klostermauern zu beengt war, anboten und geöffnet. — Der Gründer dieser Anstalt ist der edle Priester und Kaplan Jos. Grüter von Menznau, Kanton Luzern, geb. 1800, zum Priester geweiht mit 26 Jahren und dann in die Heimatgemeinde als Kaplan berufen. Voll Mitleid gegen einige taubstumme Kinder der Umgegend schickte er sich an, die damalige Unterrichtsmethode für Taubstumme kennen zu lernen in den Anstalten Zürich und Bern und fing dann in seiner Wohnung 1832 den Unterricht zunächst mit 1, bald mit 4 Kindern an. Der Erfolg krönte die Arbeit; die Schülerzahl stieg bald auf 10. Jetzt mußte Grüter Hilfslehrkräfte anstellen; es gelang ihm, solche und zwar gebildete von andern Anstalten zu bekommen. Er machte sich notgedrungen an die Erstellung eines Anstaltsgebäudes, das er 1835 mit 22 Zöglingen bezog. Durch diese Neubaute zog sich der gutherzige Menschenfreund große ökonom. Sorgen zu und mußte sich wiederholt um Unterstützung an die hohe Regierung wenden. Im Jahre 1842 nahm die Behörde ihm die Sorgen ab, indem sie ihm das Gebäude abkaufte und dann die Schule in die Klosterräume Werthenstein verlegte.

Mit diesem Akt wurde nun der Taubstummenunterricht im Kanton Luzern verstaatlicht; es gereicht also dem Stände Luzern zur hohen Ehre, diesbezüglich der erste und viele Jahrzehnte lang der einzige Schweizerkanton zu sein mit staatlicher, gesetzlicher Regulierung der Taubstummenbildung. — Infolge ungenügender Räumlichkeiten wurde dann im Jahre 1848 die Verlegung der Anstalt in die Kommende Hohenrain verfügt, allwo Grüter noch bis 1863 in seinem Wirkungskreis verblieb und dann von der Regierung in Anbetracht seiner großen Verdienste zum Kanonikus nach Beromünster gewählt wurde, wo er nach 6 Jahren vom göttlichen Kinderfreund zu sich berufen wurde. Als Nachfolger in seiner Direktionsstelle nennen wir die Herren Oberlehrer Reist, Disler, Schnyder, Lötscher, Fellmann. Gegenwärtig ist Direktor beider Anstalten Hochw. Herr J. C. Estermann. Während bis zum Jahre 1871 die pädagogische und ökonomische Leitung in Händen der Hauseltern lag, nahm die hohe Regierung in genanntem Jahre bei Berufung von Kreuzschwestern von Ingenbohl eine Trennung oder Teilung der Arbeit vor. Die Ökonomie ging an die Schwestern über, während der Unterricht und die Leitung desselben etc. Sache des Direktors verblieb, was sich als gut bewies. Mit Erweiterung und größerer Frequentierung der Anstalt fanden seit 1879 nebst männlichen Lehrkräften auch Lehrschwestern Anstellung. Gegenwärtig werden mit 8 Lehrkräften 79 Kinder in sieben aufsteigenden Klassen unterrichtet und zwar nach der deutschen Lautsprachmethode im Sinne J. Vatter in Frankfurt a/M. Die Hälfte der Kinder sind Kantonsangehörige, die ein wöchentliches Kostgeld von $4\frac{1}{2}$ —10 Fr. entrichten; die andere Hälfte sind Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes, die wöchentlich $5\frac{1}{2}$ —10 Fr. Kostgeld zu entrichten haben.

2. Anstalt für bildungsfähig-schwachsinnige Kinder. Den Grundstein zu diesem schönen, wohltätigen, dem Bedürfnis entspringenden Institut, das der „Vaterland-Berichterstatte“ der Eröffnungsfeier vom 11. Nov. 1906 als großer Zeuge des eminenten Fortschrittes auf dem Gebiete sozialer und christlicher Gemeinnützigkeit des Luzernervolkes hinstellt, legte der Gesetzgeber schon im Jahre 1889 bei Erlaß des Armengesetzes durch Aufnahme der Bestimmung in § 1 sub Ziff. 2 d: „Im weitem wird der Staat Bedacht nehmen auf Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder.“ Das Erziehungsgesetz vom Jahre 1899 präziserte obige Bestimmung dahin; „Für

schwachsinnig-bildungsfähige Kinder soll eine Anstalt errichtet werden.“ Die Vollziehung dieser Bestimmungen ließ aus ökonomischen Rücksichten, besonders auch den Brandfall der kantonalen Kinderanstalt Rathausen länger auf sich warten. Unterdessen aber wurde die breite Volksmasse in Versammlungen und Vereinen über das zu erstellende Institut aufgeklärt, zu Opfern angespornt, was einem Staate mit Finanzreferendum notwendig.

Anlässlich der Jahresversammlung der schweiz. Idiotenlehrer in Luzern 1903 legte die Regierung auf Initiative des rührigen Herrn Erziehungsdirektors Düring ein Projekt vor, das einen Kostenaufwand von 550 000 Fr. vorsah. — Zur Prüfung eines zweiten, einfachern Projektes in Hohenrain, das einen Kostenvoranschlag von 360 000 Fr. (inkl. Zentralheizung in Taubstummenanstalt und Mobiliar vorsah und Raum für 80—100 Zöglinge bot), bestellte der hohe Große Rat in der Märzsession 1904 eine elfgliedrige Kommission. Auf das einläßliche Gutachten dieser rührigen Kommission ermächtigte sodann genannte Behörde schon am 31. Mai gleichen Jahres die Regierung zur beschleunigten Errichtung einer Anstalt für bildungsfähig-schwachsinnige Kinder mit folgender Kostendeckung:

a) Aus dem bezüglichlichen angesammelt. Fonde	Fr. 40,000.—
b) Aus der Primarschulsubvention 4 Raten	
à Fr. 25,000.—	„ 100,000.—
c) Aus der kantonalen Armenkasse	„ 220,000.—
	Summe Fr. 360,000.—

Im Herbst 1906 konnte die Anstalt dem Betriebe übergeben werden. Inzwischen stellte die Regierung mit Reglement vom 14. Sept. 1906 die Leitung unter die Direktion der Taubstummenanstalt, die Ökonomie unter die Vorsteherin genannter Anstalt, so daß beide Anstalten unter gleicher Vorsteherchaft sich befinden. Dem Direktor ist ein für beide Anstalten erfahrener Oberlehrer zur Seite, der den innern Unterricht dieser neuen Anstalt leitet.

Das Eröffnungsjahr 1906/07 zählte schon 52, das zweite Betriebsjahr 84 und das laufende Jahr 112 Zöglinge; ein Beweis, wie notwendig die Errichtung des Instituts war, besonders wenn wir erwähnen, daß von den 112 Zöglingen 104 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern und 100 Bürger bzw. Bürgerinnen des Standes Luzern sind.

Die unerwartet starke und rasche Frequentierung der Anstalt machte vor Jahresfrist den Ausbau des großen Dachbodens notwendig, der unter Leitung des tüchtigen Kantonsbaumeisters H. Müller, dem Ersteller der ganzen Anstalt, vorzügliche Räume ermöglichte, so daß nun für ca. 140 Zöglinge Platz vorhanden. Mit dieser Erweiterung inkl. Erstellung des Ökonomie- und Waschhauses etc. beläuft sich die Bausumme der schönen, ja herrlichen Anstalt auf der sonnigen Anhöhe auf rund 402 000 Fr. Ehre und Dank dem Luzernervolk für seine Bildungsfreundlichkeit. Als Vater dieser Anstalt darf, muß der um das kantonale, ja eidgenössische Schulwesen hochverdiente Lehrerfreund, Herr Ständerat, eidgen. Schulrat und Erziehungsdirektor J. Düring angesehen werden. Seinen rastlosen Bemühungen ist es ferner zu verdanken, daß die „Schwachsinnigenfrage“ im Kanton Luzern so vorzüglich, wie bei der Eröffnungsfeier außerkantonale Gäste hervorhoben, geradezu vorbildlich, mustergültig gelöst wurde, durch Einführung des Schulzwanges auch für diese sogenannten Verschüpften und durch gesetzliche Verpflichtung der resp. Waisenbehörden zur Kostenbezahlung in Fällen, wo dies den Eltern unmöglich. Ehre und Anerkennung darum Luzernervolk diesem deinem Erziehungschef; durch seine Bemühungen zahlen Eltern und manche Gemeinde sicher unausweichliche Schulden der Zukunft ab und legen vielprozentige Kapitalien an.

Die genannten 112 Zöglinge werden gegenwärtig in 2 Vorschulen und 5 aufsteigenden Klassen der eigentlichen Schule, wovon die erste Klasse, nach Fähigkeiten getrennt, parallelisiert, von 7 Lehrkräften unterrichtet und zwar meist mit Benützung der obligaten kantonalen Lehrmittel der Volksschule. Da wir mehrheitlich Kinder von Schwachsinn mittleren und leichten Grades haben, stehen die Leistungen in manchen Fächern bloß um 1 Jahr hinter den gleichen Klassen der Primarschule zurück, wenn wir von der Schnelligkeit der Lösung und Beantwortung der Aufgaben absehen. Der intellektuelle Defekt bedingt eben auch, bei Erfassung der Sache, eine verlangsamte Bearbeitung (Lösung der Pensen).

Das Erziehungsgesetz und Anstaltsreglement schreiben 6 ordentliche Schulklassen (abgesehen von der Vorschule) vor, die wir innehalten werden; der Entwurf des demnächst zu beratenden neuen Erziehungsgesetzes lautet diesbezüglich noch um 1 Jahr höher. Also wir Luzerner gehen mit der Zeit.

3. Gemeinsames beider Anstalten. Wie bereits schon angeführt, stehen beide Anstalten unter der Aufsicht der hohen Erziehungsbehörde (die Herren Erziehungsräte Dr. Prof. J. L. Brandstetter und H. Thürig sind Inspektoren der Anstalten), unter gleicher Direktion und Ökonomie. In geräumiger, schöner Küche werden täglich für beide Anstalten von kundiger Schwesternhand die leiblichen Speisen vorzüglich zubereitet und nach rechts und links in die bezüglichen Speisesäle spediert; in schmucker Hauskapelle, ein Bijou ihrer Art, verrichten die Kinder jeden Tag ihre religiösen Pflichten und Bedürfnisse. Außer der Zeit des Kirchenbesuches leben die Kinder beider Anstalten streng getrennt von einander.

Die Zöglinge beider Anstalten legen jährlich an ein und demselben Tage (erste Hälfte Juli) eine öffentliche Prüfung ab, um nachher auf 8—9 Wochen den Schulstaub abzuschütteln und bei den Angehörigen zu verweilen. — Eine 5gliedrige Aufsichtskommission setzt dann jeweilen am Anfange des Schuljahres das Kostgeld der Zöglinge fest, unter billiger Rücksichtnahme der ökonomischen Lage der Eltern (Skala vide oben). Kinder von ökonomisch etwas bedrängten Eltern, die aber noch Selbstzahler sind, erhalten aus den bezüglichen staatlichen Fonds (sie betragen gegenwärtig je zirka 50 000 Fr.) jährlich ein Stipendium von 35—40 Fr. — Der Staat besoldet das Lehr- und Haushaltungspersonal und tilgt das eventuelle Defizit der Haushaltung, das aber jeweilen, dank vorzüglicher Verwaltung, fast als Null bezeichnet werden darf.

Diese Darlegungen sind Zeuge, daß auf den lichten Anhöhen, von wo aus einst die berühmten Johanniter unzählige Werke der christlichen Nächstenliebe übten, heutzutage noch in ähnlichem Sinne gewirkt wird; zwei Menschenklassen, die zu den bemitleidenswertesten gehören, wird da ihr Los gemildert und erträglicher gemacht. Die von Natur aus stiefmütterlich ausgestatteten Menschenkinder werden so herangebildet, daß sie einerseits ihr Brot künftig mit Ehren möglichst selbst verdienen, anderseits mit ordentlichem Verständnis an dem Gottesdienst und den Geheimnissen der hl. Religion teilnehmen können. Die Aufgabe der heutigen Ritterinnen und Ritter ist, obwohl nur eine interne, ebenfalls eine hohe und zugleich sehr schwere. „Zu uns sendet Gott, um mit Cl. Brentand zu sprechen, Kinder, die nicht wissen, was tun, was lassen,“ darum unserseits die Bitte: „Herr, lehre uns dein Amt vor den Kindern recht vertreten.“